

## A. Wahlen und Ernennungen

### 65/401. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 26. Plenarsitzung am 5. Oktober 2010 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung einen Vollmachtenprüfungsausschuss für ihre fünfundsechzigste Tagung, dem die folgenden Mitgliedstaaten angehören: BAHAMAS, CHINA, FINNLAND, GABUN, GUATEMALA, KENIA, RUSSISCHE FÖDERATION, SINGAPUR und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

### 65/402. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 28. Plenarsitzung am 12. Oktober 2010 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung DEUTSCHLAND, INDIEN, KOLUMBIEN, PORTUGAL und SÜDAFRIKA für eine am 1. Januar 2011 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit JAPANS, MEXIKOS, ÖSTERREICHS, der TÜRKEI und UGANDAS frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat die folgenden fünfzehn Mitgliedstaaten an: BOSNIEN UND HERZEGOWINA\*, BRASILIEN\*, CHINA, DEUTSCHLAND\*\*, FRANKREICH, GABUN\*, INDIEN\*\*, KOLUMBIEN\*\*, LIBANON\*, NIGERIA\*, PORTUGAL\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION, SÜDAFRIKA\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

### 65/403. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 35. Plenarsitzung am 25. Oktober 2010 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 140 der Geschäftsordnung der Versammlung SPANIEN und die SCHWEIZ für die noch verbleibende Amtszeit der TÜRKEI beziehungsweise LIECHTENSTEINS<sup>1</sup> zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, beginnend am 1. Januar 2011.

Auf derselben Sitzung wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung AUSTRALIEN, CHINA, ECUADOR, FINNLAND, GABUN, KAMERUN, KATAR, LETTLAND, MALAWI, MEXIKO, NICARAGUA, NORWEGEN, PAKISTAN, die REPUBLIK KOREA, die RUSSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, UNGARN und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 1. Januar 2011 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats, um die mit Ablauf der Amtszeit AUSTRALIENS, BRASILIENS, CHINAS, FINNLANDS, KAMERUNS, KONGOS, MALAYSIAS, MOSAMBIKS, NIGERS, NORWEGENS, PAKISTANS, POLENS, der REPUBLIK KOREA, der REPUBLIK MOLDAU, der RUSSISCHEN FÖDERATION, ST. LUCIAS, URUGUAYS und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat die folgenden vierundfünfzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN\*\*, ARGENTINIEN\*\*, AUSTRALIEN\*\*\*, BAHAMAS\*\*, BANGLADESCH\*\*, BELGIEN\*\*, CHILE\*\*, CHINA\*\*\*, CÔTE D'IVOIRE\*, DEUTSCHLAND\*, ECUADOR\*\*\*, ESTLAND\*, FINNLAND\*\*\*, FRANKREICH\*, GABUN\*\*\*, GHANA\*\*, GUATEMALA\*, GUINEA-

---

<sup>1</sup> Siehe A/65/526.

BISSAU\*, INDIEN\*, IRAK\*\*, ITALIEN\*\*, JAPAN\*, KAMERUN\*\*\*, KANADA\*\*, KATAR\*\*\*, KOMOREN\*\*, LETTLAND\*\*\*, MALAWI\*\*\*, MALTA\*, MAROKKO\*, MAURITIUS\*, MEXIKO\*\*\*, MONGOLEI\*\*, NAMIBIA\*, NICARAGUA\*\*\*, NORWEGEN\*\*\*, PAKISTAN\*\*\*, PERU\*, PHILIPPINEN\*\*, REPUBLIK KOREA\*\*\*, RUANDA\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*\*, SAMBIA\*\*, SAUDI-ARABIEN\*, SCHWEIZ\*, SENEGAL\*\*\*, SLOWAKEI\*\*, SPANIEN\*, ST. KITTS UND NEVIS\*, UKRAINE\*\*, UNGARN\*\*\*, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\*\*\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\*.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

### **65/404. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses**

Auf ihrer 47. Plenarsitzung am 9. November 2010 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>2</sup> und gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976, Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 sowie Versammlungsbeschluss 42/450 vom 17. Dezember 1987 ALGERIEN, ANTIGUA UND BARBUDA, BENIN, CHINA, ERITREA und die REPUBLIK KOREA für eine am 1. Januar 2011 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um sechs der sieben mit Ablauf der Amtszeit BANGLADESCHS, CHINAS, JAMAIKAS, KENIAS, der LIBYSCH-ARABISCHEN DSCHAMAHIRIJA, NIGERS und der REPUBLIK KOREA frei werdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung davon in Kenntnis gesetzt, dass zu einem späteren Datum auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats eine Wahl stattfinden wird, um den noch freien Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der asiatischen Staaten im Programm- und Koordinierungsausschuss zu besetzen<sup>2</sup>.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuss die folgenden neun- und zwanzig Mitgliedstaaten an<sup>3</sup>: ALGERIEN\*\*\*, ANTIGUA UND BARBUDA\*\*\*, ARGENTINIEN\*, ARMENIEN\*, BELARUS\*, BENIN\*\*\*, BRASILIEN\*, CHINA\*\*\*, ERITREA\*\*\*, GUINEA\*, HAITI\*\*, INDIEN\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*, ISRAEL\*\*, ITALIEN\*, KASACHSTAN\*, KOMOREN\*\*, KUBA\*, NAMIBIA\*\*, NIGERIA\*, PAKISTAN\*, REPUBLIK KOREA\*\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*, SPANIEN\*, SÜDAFRIKA\*, UKRAINE\*, URUGUAY\*, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)\*\* und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK\*.

---

\* Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

### **65/405. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses**

Auf ihrer 47. Plenarsitzung am 9. November 2010 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 Kenntnis von der durch

---

<sup>2</sup> Siehe A 65/291; siehe auch Beschluss 2010/201 B des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>3</sup> Wie in Dokument A/65/291 angegeben, ist noch ein frei werdender Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der asiatischen Staaten für eine am 1. Januar 2011 beginnende dreijährige Amtszeit zu besetzen. Darüber hinaus sind noch, wie in Dokument A/64/307 angegeben, vier frei werdende Sitze für Mitglieder aus dem Kreis der westeuropäischen und anderen Staaten für eine mit dem Datum der Wahl beginnende Amtszeit zu besetzen. Drei Amtszeiten laufen am 31. Dezember 2011 ab, eine endet am 31. Dezember 2012.